

**Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen der Ausführung  
energiesparender Maßnahmen auf der Baustelle und  
Erfüllungserklärung gemäß § 92 Gebäudeenergiegesetz (GEG)**

|                                                                           |              |  |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------|--|
| Gebäude /-teil:                                                           |              |  |
| Straße, Hausnummer:                                                       |              |  |
| Postleitzahl, Ort:                                                        |              |  |
| <b>1</b>                                                                  | <b>2</b>     |  |
| Name:                                                                     |              |  |
| Straße, Nr:                                                               |              |  |
| PLZ, Ort:                                                                 |              |  |
| Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r)<br>für Schall- und Wärmeschutz | Bauherr(-in) |  |

Ich bescheinige nach der abschließenden Kontrolle auf der Baustelle am \_\_\_\_\_,  
dass die Anforderungen an das Bauvorhaben nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie  
und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden  
(Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) eingehalten werden  
und das Gebäude entsprechend der Berechnungsdokumentation vom \_\_\_\_\_  
errichtet wurde.

Ein Energieausweis mit der Registriernummer \_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_  
ausgestellt und die Angaben mit der Berechnungsdokumentation abgeglichen.

|       |         |                              |
|-------|---------|------------------------------|
|       |         |                              |
| (Ort) | (Datum) | (Unterschrift nach Spalte 1) |

Diese Erfüllungserklärung ist nach der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes der Bauherrin  
oder dem Bauherrn oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer vorzulegen. Für genehmigungs-  
pflichtige Vorhaben ist diese der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Anzeige der ab-  
schließenden Fertigstellung vorzulegen.

**Unternehmererklärung  
gemäß § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 8  
Gebäudeenergiegesetz – GEG**

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Maßnahme: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Gebäude: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Die geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile nach Nummer

- ☐ 1. Änderung von Außenbauteilen im Sinne von § 48 GEG <sup>1)</sup>
  - ☐ 2. Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne von § 47 Absatz 1 GEG
  - ☐ 3. Einbau von Zentralheizungen nach den §§ 61 bis 63 GEG Anlagen-aufwandszahl:  
\_\_\_\_\_ (einschl. Heizung ☐, Warmwasser ☐, Lüftung ☐)
  - ☐ 4. Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelungseinrichtungen nach den §§ 61 bis 63 GEG
  - ☐ 5. Einbau von Umwälzpumpen in Zentralheizungen und Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen nach § 64 GEG
  - ☐ 6. erstmaliger Einbau, Ersatz oder Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen nach den §§ 69 und 71 oder von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen in Klimaanlage oder sonstigen Anlagen der Raumluftechnik nach § 70 GEG
  - ☐ 7. Einbau von Klima- und raumluftechnischen Anlagen oder Zentralgeräten und Luftkanalsystemen solcher Anlagen nach den §§ 65 bis 68 GEG (elektr. Leistung \_\_\_\_\_, Wärmerückgewinnungsgrad \_\_\_\_\_) oder
  - ☐ 8. Ausrüstung von Anlagen nach Nummer 7 mit Einrichtung zur Feuchteregelung nach § 66 GEG
- entsprechen den Anforderungen der Vorschriften.

Bestätigt durch das ausführende Unternehmen

Unterschrift:.....

Datum:.....

1) Begründungen nach § 3 Absatz 2 GEG-UVO sind dieser Erklärung gesondert beizufügen.

Zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der Pflichten aus den vor genannten Vorschriften ist die Unternehmererklärung von dem Eigentümer mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmererklärung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.